



Wahlordnung

Stand: 14.02.2009

1 Wahlen im Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V.

- 1.1 Wahlen im Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V. finden alle vier Jahre auf der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes statt.
- 1.2 Auf Grund von besonderen Anlässen können auf Vorschlag des Vorstandes zwischenzeitlich Wahlen durchgeführt werden. Diese finden statt, wenn der Vorschlag des Verbandes vom Verbandsausschuss angenommen wird und der Verbandsausschuss dazu einen Beschluss fasst, bei dem mindestens die Hälfte der anwesenden Verbandsausschussmitglieder für die vorgezogene Wahl stimmen.
- 1.3 Die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes wählen entsprechend der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. aus ihrer Mitte die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. Diese Delegierten vertreten dort die Interessen ihrer Mitglieder für die Dauer von vier Jahren.
- 1.4 In die Organe des Verbandes können nur Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes gewählt werden.

2 Wahl des Verbandsausschusses

- 2.1 Die Delegierten schlagen einen Kandidaten je Freiwillige Feuerwehr der Ämter, Gemeinden und Städte für die Wahl in den Verbandsausschuss vor. Dieser Vorschlag ist dem Vorstand zur Absicherung des Wahlaktes mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuzusenden. Die Kandidaten müssen Mitglied einer Feuerwehr und Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes sein.
- 2.2 Die Kandidatenliste ist der Delegiertenversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Eventuelle weitere Vorschläge der Delegierten können hinzugefügt werden.
- 2.3 Die Delegierten wählen aus den Kandidatenvorschlägen in geheimer Wahl die Verbandsausschussmitglieder.
- 2.4 Werden mehr Verbandsausschussmitglieder gewählt als die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. vorsieht bzw. scheiden Verbandsausschussmitglieder während einer Legislaturperiode aus, wird wie unter Punkt 3.3 und 3.4 verfahren.
- 2.5 Haben die Delegierten einer Freiwilligen Feuerwehr keinen Kandidatenvorschlag eingereicht (Punkt 2.1) und es wird auch auf der Delegiertenversammlung kein Kandidatenvorschlag mehr unterbreitet (Punkt 2.2), kann der Vorstand sich nach der Delegiertenversammlung einen geeigneten Kandidaten suchen und durch einen Vorstandesbeschluss berufen.

3 Wahl des Vorstandes

- 3.1 Die Delegierten schlagen Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand vor. Der bisherige Vorstand kann ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge sind dem bestehenden Vorstand zur Absicherung der Wahlen mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuzusenden. Die Kandidaten müssen Mitglied der Feuerwehr und Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e. V. sein.
- 3.2 Die Delegierten wählen aus den Kandidatenvorschlägen in geheimer Wahl den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e. V. In den Vorstand gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten haben. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
- 3.3 Stehen mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel als für den Vorstand vorgesehen sind, werden diese (wenn Punkt 3.2 erfüllt ist) entsprechend der vor den Delegierten erhaltenen Stimmen als Nachfolgekandidat für den Vorstand gesetzt.
- 3.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Legislaturperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolgekandidaten für den Vorstand nach. Dabei sollte das erhaltene Stimmenverhältnis der Delegiertenversammlung Beachtung finden. Sind keine Nachfolgekandidaten für den Vorstand vorhaben, können für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode, auf den jährlichen Verbandsausschusssitzungen Kandidaten als Vorstandsmitglieder nachgewählt werden. Die Wahl ist öffentlich. Stehen mehr Kandidaten auf dem Stimmzettel als gewählt werden müssen, ist wie unter Punkt 3.3 zu verfahren.
- 3.5 Jeder Delegierte hat eine Stimme pro zu wählendes Vorstandsmitglied.
- 3.6 Wird die benötigte Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht im ersten geheimen Wahlgang gewählt, erfolgt ein zweiter Wahlgang, welcher offen erfolgt. Die Reihung ergibt sich aus dem Stimmenanteil des ersten Wahlgangs.
- 3.7 Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes legt unmittelbar nach der Wahl die Besetzung der Funktionen des Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers fest. Die Besetzung weiterer Funktionen erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung durch einen Vorstandsbeschluss.

4 Inkraftsetzung

Die Wahlordnung wurde auf der Verbandsausschusssitzung am 14.02.2009 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 14.02.2009 in Kraft.

Beelitz, 14.02.2009